



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT


Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Herr  
Peter Ohnemus  
Buckstraße 35  
77972 Mahlberg

Freiburg i. Br. 11.01.2011  
Name Astrid Hahn  
Durchwahl 0761 208-2060  
Aktenzeichen 8823.81/EF 214  
(Bitte bei Antwort angeben)



Jetzt  
das Morgen gestalten  
NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

 Ihr Widerspruch gegen die Entscheidung des Landratsamtes Ortenaukreis vom  
24.07.2009 und 09.09.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Entscheidungen vom 24.07.2009 und 09.09.2009 wurde der Firma German Pellets GmbH, Alter Holzhafen 17 b, 23966 Wismar, vom Landratsamt Ortenaukreis die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des mit Bescheid vom 22.09.2006 zugelassenen Heizwerks auf dem Grundstück Flst. Nr. 1716/22 und 1716 der Gemarkung Ettenheim erteilt.

Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung bezog sich auf die Erweiterung der Brennstoffarten.

Gegen diese Entscheidungen des Landratsamtes Ortenaukreis haben Sie Widerspruch eingelegt.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Das Landratsamt Ortenaukreis wird die am 24.07.2009 mit Konkretisierung vom 09.09.2009 erteilte Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der Brennstoffarten aufheben.

Nach den Entscheidungen des Landratsamtes Ortenau sind in der Feuerungsanlage entsprechend der Nr. 8.2 des Anhangs der 4. BImSchV der Einsatz von gestrichenen,

lackierten oder beschichtetem Holz sowie Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz jeweils mit daraus anfallenden Resten zugelassen worden, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind, oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten. In den Inhaltsbestimmungen der Entscheidung vom 24.07.2009 waren Grenzwerte für staubförmige Emissionen im Abgas, für Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas, für Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid sowie für Emissionen an organischen Stoffen im Abgas enthalten.

Grenzwerte für z. B. Schwermetalle entsprechend der Nr. 5.2.2 der TA Luft waren in den Entscheidungen des Landratsamtes nicht vorhanden.

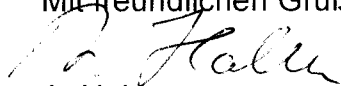
Zur Sicherstellung, dass die geltenden Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, wurde der Firma German Pellets ein Qualitätssicherungssystem, das mit Entscheidung vom 09.09.2009 modifiziert wurde, auferlegt.

Nach Auffassung des Regierungspräsidiums ist dieses Qualitätssicherungssystem nicht ausreichend, die Einhaltung der Grenzwerte nach Nr. 5.1, 5.2, 5.4 der TA-Luft zum Schutz der Nachbarschaft sicher zu gewährleisten.

Sollte die Firma German Pellets eine neuerliche Genehmigung zur Erweiterung der Brennstoffarten beantragen, werden umfassende Emissionsgrenzwerte entsprechend der Nr. 5.2.2 der TA Luft und auch insbesondere deren konsequente Überwachung in einer Genehmigung festzulegen.

Nachdem nun die Entscheidungen des Landratsamtes aufgehoben werden, hat sich Ihr Widerspruch erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

  
A. Hahn